

## **SATZUNG**

in der Fassung vom 04.05.2015 des Fördervereins der KiTa Rominter Allee e.V. eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin unter der Registriernummer VR 4557 B am 28.11.1972.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der KiTa Rominter Allee e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, Kinder mit und ohne Behinderung zu fördern und zu integrieren und damit auch deren Eltern und Geschwister zu entlasten. Der Satzungszweck ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft sowie die Unterstützung bei der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an dem Gebäude Rominter Allee 2, soweit dieses durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Erziehung genutzt wird.

(2) Der Verein arbeitet mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Organisationen zusammen, die die gleichen Aufgaben erfüllen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können im Einzelfall Umlagen und/oder eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der gefassten Beschlüsse sowie zur tätigen Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszweckes verpflichtet.

(2) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Dieser ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von einem Monat erfolgt eine schriftliche Erinnerung seitens des Vorstands. Nach zwei Monaten Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung und neben dem schon geschuldeten Betrag wird eine Gebühr von 5 Euro erhoben. Die Zahlungsaufforderungen werden an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet. Sollte auch nach Fristsetzung der Rückstand nicht ausgeglichen worden sein, kann das Mitglied vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(3) Über Ausnahmen bezüglich der Pflichten aus § 5 Absatz (1) bis (2) der Satzung entscheidet der Vorstand.

(4) Übernommene Aufgaben erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich.

#### **§ 6 Ruhende Mitgliedschaft**

Wird ein Vereinsmitglied zum Arbeitnehmer des Vereins bestellt und im Hinblick darauf ein Arbeitsvertrag mit Bezügen abgeschlossen, so ruht die Mitgliedschaft bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
- durch den Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Weitere Organe und ihre Funktionen sind:

### Kassenprüfer

Es ist ein Kassenprüfer von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Es hat jährlich mindestens eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsunterlagen durch den Kassenprüfer stattzufinden. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen, vom Kassenprüfer zu unterschreiben und der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Der Kassenprüfer beantragt die Entlastung des Schatzmeisters auf der Mitgliederversammlung.

### Beirat/Fachausschuss

Es kann ein Beirat/Fachausschuss z. B. zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen zeitlich befristet und thematisch beauftragt eingerichtet werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu richten. Zwischen dem Tag

der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Entscheidend für die Fristberechnung ist der Poststempel bzw. der Tag der Absendung der E-Mail.

Die Einladung hat Ort, Zeit, Tagesordnungspunkte und die ständigen Tagesordnungspunkte:

- Zustimmung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung bzw. Behandlung von Anträgen zum Protokoll sowie
- weitere Anträge zur Tagesordnung zu enthalten.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vorzugsweise 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

(4) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder weiterer Gremien,
- Entscheidung über Grunderwerb und Veräußerung von Grundbesitz,
- Genehmigung von Investitionen mit einem Wert von über EUR 10.000,-,
- Entscheidung über die Bildung notwendiger Rücklagen,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung (öffentlich/geheim). Eine geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Für Anhörungen können pädagogische Mitarbeiter des Vereins eingeladen und zugelassen werden.

(7) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins setzt die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder voraus. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss den Vertreter zur Stimmabgabe zu allen Punkten der Tagesordnung bevollmächtigen. Ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit sind die vertretenden Mitglieder nicht mitzuzählen.

(10) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die beim Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V., Berlin beschäftigten Mitglieder sowie deren Angehörigen sind nicht stimmberechtigt in Bezug auf eine Änderung des § 11 Abs. 5 Satz 4 der Satzung (Wählbarkeit zum Vorstand).

(11) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat darauf hinzuwirken, dass der Zweck des Vereins in bestmöglicher Weise erreicht wird.

(4) Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Beschäftigten des Nachbarschaftsheims Schöneberg e.V., Berlin und deren Angehörige, Ehe-, Lebenspartner sowie Lebensgefährten. Die Wiederwahl und Neubestimmung der bisherigen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen und die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind detailliert in einer Geschäftsordnung festzulegen.

## **§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung gem. § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 Abgabenordnung<sup>1</sup>. Beschlüsse über die satzungsgemäße Verwendung des Vermögens fasst die Mitgliederversammlung.

(4) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.

### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 20.12.2013 beschlossen und durch Beschluss des Vorstandes vom 04.05.2015 an die Anregungen des Amtsgerichts Charlottenburg (Frau Pietsch) vom 19.11.2014 angepasst.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Johannes Zurl  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Anja Claus  
Schatzmeisterin

\_\_\_\_\_  
Sandra v. Steinau-Steinrück  
Schriftführerin

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl I 2011, S. 3044)